

RECHTLICHE ASPEKTE VON BLOCKCHAINS

Dr. Oliver Völkel, LL.M.

12. Oktober 2017

STADLER VÖLKEL
RECHTSANWÄLTE · ATTORNEYS AT LAW

📍 Seilerstätte 24
1010 Wien

📞 +43 (1) 997 1025

✉ office@svlaw.at

THEMEN

- Technische Grundlagen
- Vor- und Nachteile von Blockchain & Kryptowährungen
- Funktionsweise der Blockchain
- Rechtliche Aspekte von Blockchains
- Privatrechtliche Einordnung von Kryptowährungen
- Was ist ein Initial Coin Offering?
- Kapitalmarktrechtliche Einordnung von ICO / ITO
 - Coins und Token als Wertpapier / Veranlagung
- Konzessionspflicht

TECHNISCHE GRUNDLAGEN (I)

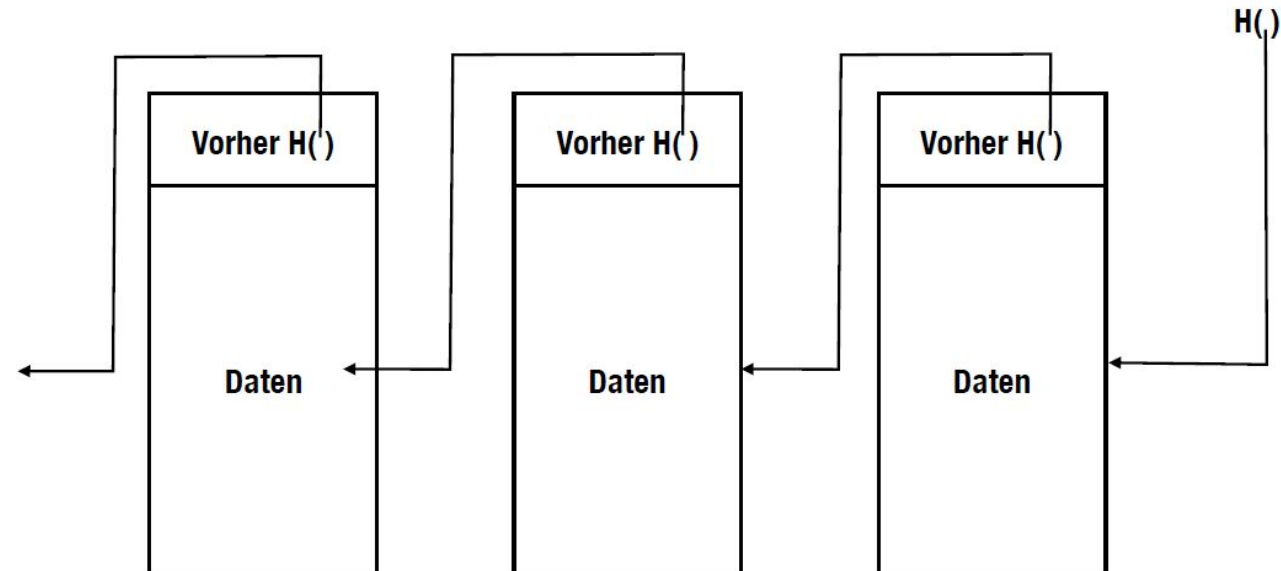
- Dezentral verwaltetes Kontobuch (Adressen)
 - Peer-to-Peer-Netzwerk
 - Öffentliche Transaktionshistorie
 - Technische Basis für Kryptowährungen
- Wesentliche Punkte für die rechtliche Einordnung
 - Transaktionen werden permanent aufgezeichnet
 - Transaktionen sind nachträglich nicht veränderbar
 - Für Senden von Coins ist privater Schlüssel erforderlich
 - nur demjenigen bekannt, der neue Adresse erzeugt
 - Strengste Geheimhaltung, ansonsten Totalverlust!

TECHNISCHE GRUNDLAGEN (II)

– Kette von Blöcken

- Sicherung gegen nachträgliche Manipulation

Prinzip

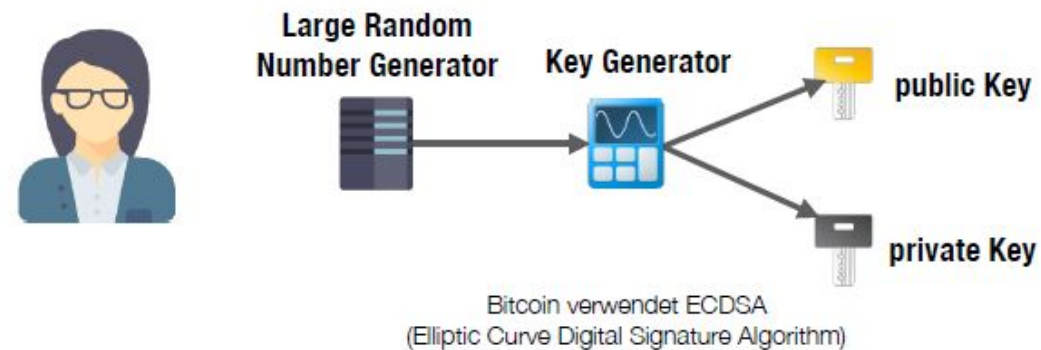


TECHNISCHE GRUNDLAGEN (III)

- Private Key zur Verfügung über Konto
- Public Key: öffentliche Adresse

Public Key Cryptography ist weit verbreitete Technologie

Schema



VORTEILE – BLOCKCHAIN & KRYPTOWÄHRUNGEN

- Rasche Transaktionen
- Erhöhte Sicherheit
 - Keine zentrale Datenbank, die gehackt werden könnte
- Anonymität
- Dezentrales Netzwerk
 - Einsparung von Kosten

NACHTEILE – BLOCKCHAIN & KRYPTOWÄHRUNGEN

- Noch keine breite Akzeptanz
 - Massentauglichkeit?
- **Anonymität auch nachteilig**
 - Wer ist mein Vertragspartner?
- Geldwäschebestimmungen weichen Anonymität auf
- Diebstahl oder Verlust eines Private-Key bedeutet Totalverlust
 - Keine Einlagensicherung oder ähnliches wie bei Sparguthaben

FUNKTIONSWEISE DER BLOCKCHAIN (I)

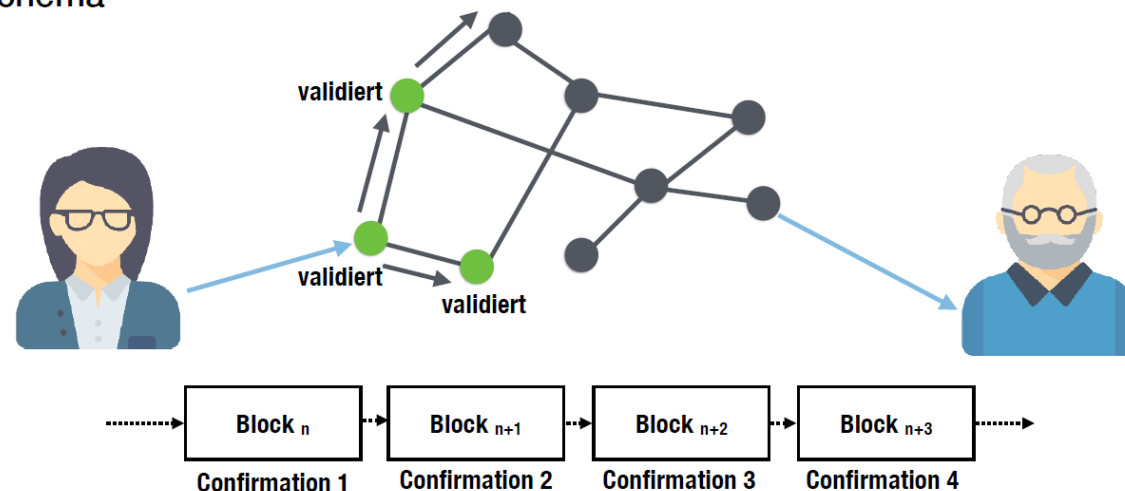
- Hauptanwendungsbereich: Transaktionen von Werteinheiten
- auch Abschluss eines Vertrages oder digitale Speicherung von Urkunden
- Funktionsweise:



FUNKTIONSWEISE DER BLOCKCHAIN (II)

- Verifizierung der Transaktion
 - Rechner prüft ob Widerspruch zur Transaktionshistorie besteht
- Validierung: **Proof-of-Work** – Lösung einer schweren mathematischen Aufgabe

Schema



FUNKTIONSWEISE DER BLOCKCHAIN (III)

- Erzeugung weiterer Coins durch Mining („Schürfen“)
- Bestätigung der Transaktion = „Reward“ an Coins für den Miner



RECHTLICHE ASPEKTE

– Rechtliche Problemfelder:

- Zivilrecht (automatischer Vertragsabschluss, rechtliche Einordnung von Coins als Kauf, Tausch etc.)
- Verbraucherrecht (KSchG, FAGG)
- Datenschutz
- Steuerrecht
- Geldwäschebestimmungen (AML & KYC)
 - Anonymität der Transaktion

RECHTLICHE ASPEKTE

– Finalität der Transaktion

- Blockchain ist „perfekt“

– Rückabwicklung bei Leistungsstörungen, Wurzelmängeln etc.

- ist Vertragspartner bestimmbar bei Anonymität?
- Technische Rückabwicklung nicht möglich, erneute Transaktion durch Vertragsparteien
- Rücktritt bei Online-Vertragsabschluss zu beachten

RECHTLICHE ASPEKTE

- Rücktrittsrecht beim Online-Kauf (FAGG)
- Ausschluss des Rücktrittsrecht laut § 18 Abs 1 Z 2 FAGG?
 - „Waren oder Dienstleistungen, deren Preis von Schwankungen auf dem Finanzmarkt abhängt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Rücktrittsfrist auftreten können“
- Bitcoin und andere Kryptowährungen unterliegen starken Kursschwankungen
 - Analoge Anwendung zu befürworten

RECHTLICHE ASPEKTE

- Volatilität von Kryptowährungen wie beispielsweise Bitcoin
- Vermeidung des Wechselkursrisikos
 - Entgegennahme der Bitcoin
 - Sofortiger Umtausch in Euro
- Wechselkursrisiko beim Kauf durch Kunden lässt sich gut unter Kontrolle bringen

RECHTLICHE ANWENDUNGSFELDER

- Ablösung von Formvorschriften
 - klassische Formen wie Schriftlichkeit ersetzbar durch Blockchain
- Funktion als Treuhänder
 - Setzen von Bedingungen und deren Integration in Blockchain
- Liegenschaftserwerb durch Blockchain-Technologie (Schweden)
 - In Österreich aufgrund der Notwendigkeit der grundbücherlichen Eintragung als Modus derzeit nicht möglich

RECHTLICHE ANWENDUNGSFELDER

- Derivatehandel
 - US-Finanzbranche stellt Technik auf Blockchain um
- Führen staatlicher Register
 - Grundbuch, Firmenbuch, Vorstrafenregister
- Abwicklung von Behördenverfahren (Estland)
 - Eheschließung
 - e-Voting bei Gesellschafterversammlung
 - e-Government
 - Digitales Notariatssystem

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG (I)

- Keine Legaldefinition von Kryptowährungen
- Sachbegriff (§ 285 ABGB) anwendbar!
 - Unkörperliche, bewegliche, verbrauchbare, schätzbare, vertretbare Sache
- Beherrschbarkeit mittels Private Key gegeben
- Gegenstand von Verträgen
 - wie Kauf, Tausch, Schenkung, Darlehen, Begründung von Pfandrecht

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG (II)

- Übertragung von Eigentum: Titel und Modus
 - Analogie zu körperlichen Sachen – Beherrschbarkeit!
 - Übergabe grds notwendig für Rechtserwerb (§ 425 ABGB)
 - „Verwirklichung der angestrebten Sachherrschaft“
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig
 - für wirksame Eigentumsübertragung an Coins
 - Für wirksame Pfandrechtsbestellung an Coins

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG (III)

- Privater Schlüssel: Bedeutung:
- A verkauft an B fünf Bitcoin. A nennt B die Adresse und den privaten Schlüssel? Analogie zu körpEigentumsübertragung erfolgreich?
 - erlichen Sachen – Beherrschbarkeit!
 - Übergabe grds notwendig für Rechtserwerb (§ 425 ABGB)
 - Solange A den privaten Schlüssel kennt (kennen könnte) besteht keine ausreichende Sachherrschaft des B.
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig

PRIVATRECHTLICHE EINORDNUNG (IV)

- Begründung eines Pfandrechts an Bitcoin
- A verkauft Güter und nimmt Bitcoin als Zahlungsmittel an. A möchte bei der B-Bank einen Kredit nehmen Bitcoin als Pfand?
 - Coins können als Pfand dienen (Privatautonomie)
 - Wirksamkeitsvoraussetzung: Publizitätsakt
 - Lösung analog zur Eigentumsübertragung
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig für Bestellung des Pfandrechts an Coins

KAPITALMARKTRECHTLICHE ASPEKTE

- Initial Coin Offering / Initial Token Offering
- Einordnung abhängig von Funktion des Coin
- Coin kann Wert
 - Analogie zu körperlichen Sachen – **Beherrschbarkeit!**
 - Übergabe grds notwendig für Rechtserwerb (§ 425 ABGB)
 - Aber: „Verwirklichung der angestrebten Sachherrschaft“
- Übertragung an neue Adresse rechtlich notwendig
 - für **wirksame Eigentumsübertragung** an Coins
 - Für **wirksame Pfandrechtsbestellung** an Coins

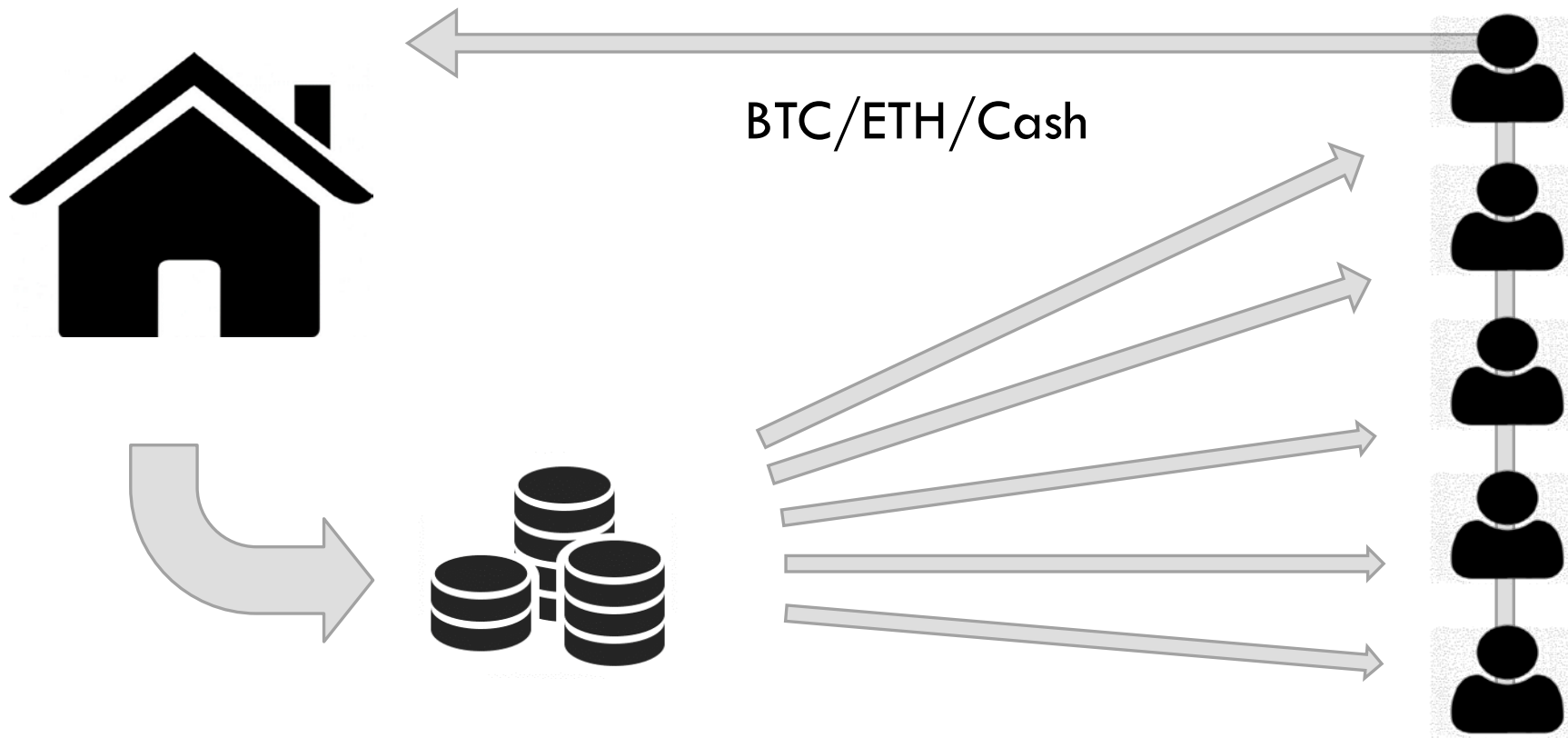
WAS IST EIN INITIAL COIN OFFERING?

- Neue Form der Unternehmens- u. Projektfinanzierung
- Unternehmen entwickelt Coin oder Token
 - Unternehmen begibt Coin oder Token an Participants
 - gegen Zahlung eines Geldbetrags (EUR/USD, etc); oder
 - gegen Tausch von anderen Coins (BTC/ETH, etc)
- Rechtliche Einordnung
 - Bei Zahlung: Kaufvertrag
 - Bei Eintausch: Tauschvertrag

WAS IST EIN INITIAL COIN OFFERING?

- Neues Instrument für Start-ups?
- Fair und offen: i.d.R. keine Rechte auf Zahlungen, Gewinn nur bei Preissteigerung (Vgl. qualifizierte Nachrangdarlehen)
- Bei Insolvenz des Unternehmens kann Wert potentiell erhalten bleiben
- Nachteil?
 - Technisch einfach durchzuführen
 - Anreiz für schwarze Schafe?

ICO - GRAPHISCH



COINS UND TOKEN

– Coin

- Wertträger auf eigener Blockchain
- Wird von Minern laufend neu erzeugt
- Abgeltung für Bereitstellen von Hardware und Energie
- Bsp.: Ether, Bitcoin

– Token

- Wertträger, der auf anderer Blockchain aufsetzt (z.B. auf Ethereum)
- Wird von Unternehmen i.d.R. einmalig erzeugt, keine laufende Erzeugung
- i.d.R. keine Gegenleistung für Mining
- Bsp.: HERO (www.herocoin.io)

KAPITALMARTRECHTLICHE EINORDNUNG (I)

- Coin / Token als Wertpapier (im kap.m.r. Sinn)?
 - Begriff nicht legaldefiniert
 - Übertragbare Wertpapiere iS Art 4 Abs 1 Z 18 RL 2004/39/EG.
 - u.a., Aktien, Schuldverschreibungen, Zertifikate, Kapitalanteilsscheine
- Wesentliche Frage: Ist Coin / Token damit vergleichbar?
 - Zinszahlungen? Rückzahlung? Mitsprache? Gewinne ausschütten?
- Wenn ja: Coin / Token = Wertpapier (im kap.m.r. Sinn)
- Rechtsfolge: Kapitalmarktprospekt bei öffentlichem Angebot (§ 2 KMG)
 - Bei Missachtung: Gerichtliche (!) Strafe (§ 15 KMG)

KAPITALMARTRECHTLICHE EINORDNUNG (II)

- Coin / Token als Veranlagung
- Begriff legaldefiniert (§ 1 Abs 1 Z 3 KMG)
 - Vermögensrechte (Forderungsrechte, Mitgliedschaftsrechte, dingliche Rechte)
 - kein Wertpapier ausgestellt (i.d.R.)
 - Kapital mehrerer Anleger wird investiert
 - auf gemeinsame Rechnung und Risiko der Anleger (i.d.R.)
 - Verwaltung des investierten Kapitals nicht durch Anleger selbst
- Wenn ja: Coin / Token = Veranlagung
- Rechtsfolge: Ebenso Prospektpflicht bei öffentlichem Angebot (§ 2 KMG)
 - Bei Missachtung: Gerichtliche (!) Strafe (§ 15 KMG)

NUMERUS CLAUSUS DES WERTPAPIERRECHTS

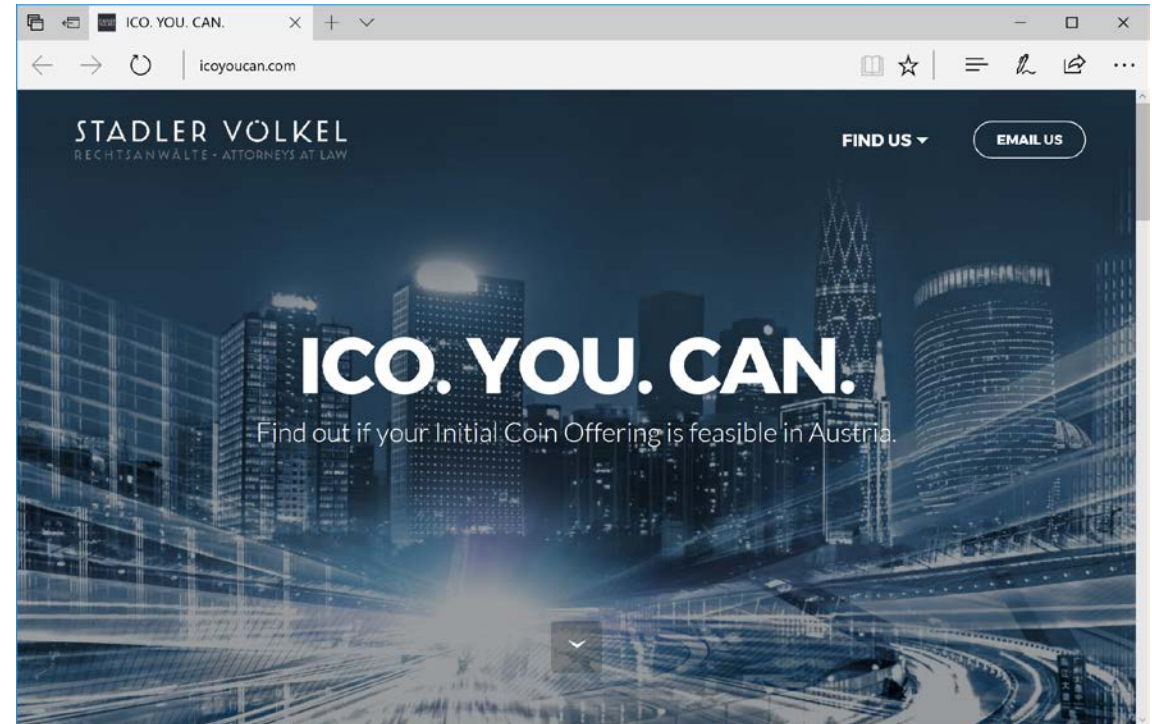
- Coin / Token allenfalls Wertpapier im kap.m.r. Sinn
- **ABER: Numerus Clausus** des Wertpapierrechts
 - Nur bestimmte Arten von Wertpapieren zulässig, z.B. Inhaberpapiere, Orderpapiere
 - Gemeinsamkeit: Verbriefung (Urkunde)
- Coin / Token = keine Verbriefung
- Coin / Token KEIN Wertpapier im wertpapierrechtlichen Sinn
- Lösung für die Praxis bereits parat

DREI MODELLE VON ICO / ITO

- **Modell 1**: Coin / Token gewährt keine Rechte
 - ICO / ITO fällt unter Verbraucher-Rechte-RL 2011/83/EU (AT: FAGG)
 - Rechtsfolge: Informationspflichten nach FAGG, potentielle Rücktrittsrechte
- **Modell 2**: Coin / Token mit Wertpapier vergleichbar oder Veranlagung
 - ICO / ITO fällt unter Prospekt-RL 2003/71/EG (AT: KMG)
 - Rechtsfolge: Kapitalmarktprospekt (FMA)
- **Modell 3**: Coin / Token gewährt andere Rechte
 - Beispiel 1: Gemeinsame Anlage der Ether in Immobilien (AIFMG?; Konzession)
 - Beispiel 2: Verwendung i.Z.m. Zahlungen in fiat Währung (ZaDiG?; Konzession)
 - Beispiel 3: Forderung auf Geld gegen Ausgeber (E-GeldG?; Konzession)

ICO-YOU-CAN

- Zu kompliziert?
- www.ico-you-can.com
- Erste rechtliche Einordnung unter Modell 1, Modell 2 oder Modell 3
- Steuerliche Seite nicht vergessen!



KONZESSIONSPFLICHT DER FMA (I)

- Problemaufriss: Neue Geschäftsmodelle mit Kryptowährungen sind womöglich Kreditinstituten oder Zahlungsdienstleistern vorbehalten
- Konzession der FMA notwendig
- Komplizierte Abgrenzungsfragen
- Starten ohne Konzession?
 - Verbot der Geschäftsausübung
 - Hohe Strafen

KONZESSIONSPFLICHT DER FMA (II)

- Beschränkung auf abgeklärte Geschäftsmodelle
- Verkauf, Ankauf von Coins
- Tausch von Waren/Dienstleistungen
- Verkauf von physischen Wallets
- Nachteile
 - Kaum Platz für Innovation
 - Risiko von Rechtsänderung

KONZESSIONSPFLICHT DER FMA (III)

- Qualifizierung durch FMA
 - Geschäftsmodell steht an der Grenze zur Konzessionspflicht
- Ablauf: Antrag an die FMA
 - Technische Darstellung des Geschäftsmodells
 - Rechtliche Darstellung
 - Rechtliche Qualifizierung (Begründung)
- Vorteil: Keine Konzession
- Nachteil: nicht auf andere Modell übertragbar, Rechtsänderung

KONZESSIONSPFLICHT DER FMA (IV)

- Erteilung einer Konzession
 - Bankkonzession (§ 1 BWG): Umfangreiche Pflichten
 - Zahlungsdienste-Konzession (§ 1 ZaDiG)
- Konzessionsantrag nach dem ZaDiG
 - Geschäftsmodell und GEschäftsplan
 - Anfangskapital: Tier 1 Kapital 20 / 50 / 125.000
 - Maßnahmen Steuerung, Kontrollsystem, Beteiligungen
- Vorteil: Rechtssicherheit
- Nachteil: kein Betrieb vor Konzessionierung

STADLER VÖLKE
RECHTSANWÄLTE - ATTORNEYS AT LAW

Dr. Oliver Völkel, LL.M.
oliver.voelkel@svlaw.at